

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung der GEMEINDE GROSSHABERSDORF  
(BGSWAS)  
vom 30. Juni 2006**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSWAS)

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Großhabersdorf, Schwaighausen, Weihersmühle, Fernabrünst, Vincenzenbronn und Wendsdorf einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhanden Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur mit zwei Drittel herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden herangezogen, wenn sie in ein beitragspflichtiges Gebäude integriert sind oder einen direkten Zugang von einem beitragspflichtigen Gebäude aus besitzen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschoßfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Werden auf einem Grundstück, für das bereits einmal Beiträge nach der zulässigen Geschoßfläche entrichtet wurden, neue Geschoßflächen geschaffen, so entstehen für diese

eine Beitragspflicht gemäß § 6, wenn die bereits einmal angesetzte Geschoßfläche dadurch überschritten wird.

## **§ 6 Beitragsatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel auf die Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Drittel auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,72 €
b) pro qm Geschoßfläche	4,04 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verrechnungs- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 10 Verrechnungsgebühr**

(1) Die Verrechnungsgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet

- (2) Die Verrechnungsgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einer Nenngröße des Wasserzählers
- |        |               |
|--------|---------------|
| Qn 2,5 | 1,50 €/Monat  |
| Qn 6,0 | 2,60 €/Monat  |
| Qn 10  | 3,60 €/Monat  |
| Qn 15  | 5,00 €/Monat  |
| Qn 80  | 25,50 €/Monat |
| Qn 100 | 30,70 €/Monat |
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme zählen zu können. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Verrechnungsgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet.

## § 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zu Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,85 €/m<sup>3</sup>  
entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,05 €/m<sup>3</sup>  
entnommenen Wassers.
- (5) Für Bauwasser wird ein Pauschalbetrag von
- |   |          |
|---|----------|
| a) für ein Einfamilienwohnhaus            | 51,00 €  |
| b) für ein Zweifamilienwohnhaus           | 77,00 €  |
| c) für ein Drei- und Mehrfamilienwohnhaus | 102,00 € |
| d) für gewerbliche Bauten                 | 102,00 € |
- erhoben.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Verrechnungsgebühr entsteht mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (Setzen des Wasserzählers) folgt.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Abrechnung erfolgt zum 15. Februar. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 16 Pflichten der Beiträge- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. August 1993 außer Kraft.

Großhabersdorf, 30.06.2006

Birkfeld  
1. Bürgermeister